

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 428–431

Petr Kreuz

Straf- und Sozialdisziplinierung aus böhmischer Sicht

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Petr Kreuz

Straf- und Sozialdisziplinierung aus böhmischer Sicht*

Die Erforschung der Sozialgeschichte der Kriminalität sowie die Historische Kriminalitätsforschung weisen in der tschechischen Historiographie eine Tradition auf, die bis in die erste Hälfte der 1970er Jahre zurückreicht. Die einzelnen Forscher befassten sich zunächst insbesondere mit der Problematik der frühneuzeitlichen Kriminalität, die sich im Schriftgut der in den böhmischen Städten amtierenden Gerichte widerspiegelte, unabhängig davon, ob es sich um königliche (Jaroslav Pánek, Jindřich Francek, Bohumír Roedl, Petr Kreuz, Hana Hrachová u. a.) oder patrimoniale Städte (J. Pánek, J. Francek, Eva Procházková u. a.) handelte. Beachtliche Aufmerksamkeit wurde auch den Editionen der aus dem Vollzug des städtischen Straf(Inquisitions)gerichts wesens hervorgegangenen Schriftstücke geschenkt, insbesondere den sog. Pech- bzw. schwarzen Büchern (J. Pánek, J. Francek, B. Roedl u. a.). Erst annähernd seit der Mitte der 90er Jahre begann die nachfolgende Generation der tschechischen Forscher sich auch mit dem patrimonialen Gerichtswesen zu beschäftigen und ihre Aufmerksamkeit auf das Studium der kleineren Kriminalität zu lenken, die in den erhaltenen Schriftstücken der Patrimonialgerichte und anderer obrigkeitlicher Justiz- und Verwaltungsbehörden erfasst ist. Diese Forschung wurde zum ersten Male durch die methodischen Anregungen der thematisch ähnlich ausgerichteten westeuropäischen, nicht zuletzt der deutschsprachigen Forschung beeinflusst; anfangs kamen die Impulse vor allem aus dem Gebiet der historischen Anthropologie (Pavel Himl). Einer umfassenderen Rezeption der von der ausländischen Forschung ausgehenden Anregungen begegnen wir in einer unlängst erschienenen, der Kriminalität in Südböhmen in den Jahren 1650–1770 gewidmeten Monographie von Jaroslav Čechura, die auf

Schriftstücken aus der Tätigkeit der Stadtgerichte der patrimonialen Städte und sonstiger patrimonialer Provenienz basiert (siehe meine Besprechung in ZRG GA 129 [2012] 671–672). Einen weiteren markanten Schritt in Richtung Rezeption der ausländischen Historischen Kriminalitätsforschung stellt die hier rezensierte Monographie Pavel Matlas' dar, der als Mitarbeiter des Staatsregionalarchivs (SOA) in Třeboň (Wittingau) tätig ist.

Matlas geht in seiner Arbeit insbesondere von einer eingehenden Erforschung des umfassenden Archivfonds Velkostatek (Grundherrschaft) Hluboká nad Vltavou (Frauenberg) aus, der im SOA Třeboň liegt. Die Grundherrschaft Hluboká bezeichnet der Autor als typische (»modellhafte«) südböhmische Herrschaft mit charakteristischer landwirtschaftlicher und handwerklicher Produktion. Unter anderem mit Rücksicht auf die Verwaltungsentwicklung der untersuchten Herrschaft und auch auf die vorhandene Quellenbasis wählte Matlas ungefähr die Jahre 1660 bis 1770 aus, für die zwar ein relativ umfangreiches Spektrum an Quellen zur Verfügung steht, die aber größtenteils nicht vollständig bzw. lücken- oder bruchstückhaft sind. Unter diesen Quellen kommt in Bezug auf den Forschungsgegenstand den aus der Tätigkeit der Patrimonialgerichte hervorgegangenen Schriftstücken neben den Urteilmanualen des Appellationsgerichts in Prag und der obrigkeitlichen Amtskorrespondenz die größte Bedeutung zu. Das vorrangige Anliegen des Autors ist zu »... verifizieren, ob und eventuell in welchem Umfang oder in welcher Form es möglich ist, das theoretische Konzept von Oestreich [d. h. Sozialdisziplinierung – Anm. P.K.] auf das Studium der historischen Entwicklung nicht nur West-, sondern auch Mitteleuropas anzuwenden« (36).

* PAVEL MATLAS, *Shovívavá vrchnost a neukáznění poddaní? Hranice trestní disciplinace poddaného obyvatelstva na panství Hluboká nad Vltavou v 17.–18. století* [Nachsichtige Obrigkeit und nicht zuchtgewohnte Untertanen. Die Grenze der Straf-

disziplinierung der untertänigen Bevölkerung auf der Domäne Hluboká nad Vltavou/Frauenberg im 17.–18. Jahrhundert.], Praha: Argo 2011, 325 S., ISBN 978-80-257-0382-3

Im Einführungsteil seines Werkes bietet Matlas eine relativ bündige, aber nichtsdestoweniger gestraffte und sehr qualifizierte Übersicht der westeuropäischen Nachkriegsforschung über die Kriminalitätsgeschichte. Er untersucht eingehend die Entwicklung und Rezeption des Konzepts der Sozialdisziplinierung, mit welchem in den 1960er Jahren der Historiker und Soziologe Gerhard Oestreich hervorgetreten ist, und weist dabei unter anderem auch auf Zusammenhänge von Oestreichs Theorie mit der Rationalisierungstheorie Max Webers und dem Zivilisationskonzept von Norbert Elias hin. Bei den Arbeiten zur Sozialgeschichte der Länder der Böhmisches Krone, die in den letzten zwei Jahrzehnten das Konzept der Sozialdisziplinierung verwendeten, handelt es sich in den meisten Fällen, wie der Autor nachweist, um Arbeiten ausländischer Forscher (Thomas Winkelbauer, Sheila Ogilvie, Matthias Weber).

Matlas entwirft dann die Geschichte der Domäne Hluboká nad Vltavou (Frauenberg) seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Die genannte Herrschaft wurde im Jahre 1661 durch Johann Adolf Graf von Schwarzenberg von Don Baltasar de Marradas erworben. Der Autor untersucht vorwiegend die wirtschaftliche, soziale und die Bevölkerungsentwicklung der Domäne im Zeitraum 1660–1770 eingehend.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet das zweite Kapitel, in dem Matlas auf der Grundlage eingehender Erforschung und Analyse der aus der Tätigkeit des patrimonialen Gerichtswesens hervorgegangenen Schriftstücke nähere Angaben über die Kleinkriminalität auf der Herrschaft Hluboká am Ende des 17. und im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts machen kann. Er widmet seine Aufmerksamkeit meist den Sittlichkeitsdelikten, deren Anteil in den patrimonialen Gerichtsschriftstücken im in Frage kommenden Zeitraum nicht ganz zwei Fünftel betrug. Das häufig vorkommende Delikt der Unzucht wurde (im Vergleich mit damaliger Rechtspraxis) in der Gerichtspraxis eher milder bestraft und in der Regel im Rahmen der Strafgewalt der Patrimonialgerichte geahndet, am häufigsten durch Zwangsarbeit, die einige Tage bis einige Monate dauern konnte, allenfalls durch eine Körperstrafe (Prügel), nur ausnahmsweise durch Verbannung aus der Herrschaft. Vergleichsweise sehr mild wurde auf der Herrschaft Hluboká in der Praxis auch der Ehebruch geahndet, obwohl es erst seit dem Jahre 1708 (als das Strafgesetzbuch

Kaiser Josephs I. – die *Josephina* – in Kraft trat) *de iure* möglich war, wegen dieses Delikts eine andere Strafe als die Todesstrafe aufzuerlegen. Hinter der Tatsache, dass die Obrigkeit oft nicht willens war, die Ehebrecher aus den Reihen ihrer Untertanen an die städtischen Kriminalgerichte auszuliefern, sondern ihre Fälle von den Patrimonialgerichten verhandeln ließ (also unter ihrer direkten Kontrolle), standen nach Matlas vor allem finanzielle Gründe, die manchmal begleitet waren durch Bestrebungen, im Bewusstsein der Untertanen das Bild einer gerechten und barmherzigen Obrigkeit zu festigen. Der Autor zeigt, dass sich im Laufe des untersuchten, mehr als hundert Jahre währenden Zeitraums die Strafstrategien der Obrigkeit wandelten. Die strafrechtlichen Sanktionen als Mittel der Sozialdisziplinierung der Untertanen wurden in der fraglichen Zeit durch andere Zwangsmaßnahmen ökonomischen und außerökonomischen Charakters ergänzt, zu denen Beschränkung der Freizügigkeit der Untertanen, Bestrebungen ihre legale Migration zu unterbinden, Regulierung der Eheschließungen unter den Untertanen, regelmäßige Visitationen der Herrschaft usw. gehörten. Der Autor kommt insgesamt zum bemerkenswerten und überzeugend belegten Schluss, dass es der Obrigkeit trotz der allmählichen Verschärfung der strafrechtlichen Repression, die durch eine Reihe von anderen Zwangsmitteln begleitet war, nicht gelang, die untertänige Bevölkerung zu disziplinieren. Die Sozialdisziplinierung auf der Herrschaft Hluboká war im Wesen zum Scheitern verurteilt.

Im dritten Kapitel seiner Arbeit charakterisiert Matlas die Gründe für das Versagen der Sozialdisziplinierung auf der untersuchten Herrschaft im verfolgten Zeitraum. Eine der Hauptursachen dieses Versagens findet er im Einklang mit den Meinungen ausländischer Forscher (unter anderem von Michael Stolleis und Karl Härter) in der schwachen Exekutivmacht spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Institutionen. Eine ausschlaggebende Rolle spielte hier auch, dass in Böhmen nach dem Dreißigjährigen Krieg die Entwicklung nicht durch eine wirtschaftliche und politische Stärkung des Bürgertums, sondern durch Herrscherabsolutismus und die damit verbundene Bildung des zentralistischen Staates und des intensiven Konfessionalisierungsdrucks geprägt wurde. Die unmittelbare Ursache des Versagens der Sozialdisziplinierung sieht der Autor auch in der Struktur und dem Funktionieren der Patrimonialverwaltung sowie in

der Stellung der dörflichen Selbstverwaltungen und ihrer Repräsentanten auf der untersuchten Herrschaft. Matlas führt zahlreiche Belege dafür an, dass insbesondere die Repräsentanten der dörflichen Selbstverwaltungen fast keinen materiellen Anreiz zur Realisierung und Durchsetzung von obrigkeitlichen Anordnungen auf dem Gebiet der Disziplinierung und Regulierung des Verhaltens der Untertanen hatten. Dasselbe gilt (wenn auch in geringerem Maße) für die Mitglieder der Stadträte der Patrimonialstädte und der Marktflecken, von denen manche noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts vollständige Analphabeten waren. Die ungenügende finanzielle Bewertung der Repräsentanten der dörflichen und städtischen Selbstverwaltungen hatte nicht nur die laxe Ausübung der ihnen vertrauten Ämter, sondern auch zahlreiche Veruntreuungen und Korruptionsfälle zur Folge und untergrub die ohnehin niedrige Autorität dieser Repräsentanten in den Reihen der untertänigen Bevölkerung. Die städtischen Gerichte der Patrimonialstädte und Marktflecken verfügten zudem nicht über ausreichendes Exekutivpersonal, beginnend mit dem Henker und bei den Gerichtsdienern oder Bütteln endend. Zum Misserfolg der Sozialdisziplinierung trug nach Matlas auch die gegenseitige Solidarität der Untertanen bei, »die kollektive Stille«, die »...eine grundlegende Verteidigungsstrategie darstellte, die jede innerlich sich schließende Gemeinschaft von Untertanen vor unwillkommenen Eingriffen der obrigkeitlichen Institutionen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde schützte und das Verhalten ihrer Einwohner in ihren Beziehungen mit den obrigkeitlichen Behörden bestimmte« (157). Der Fehlschlag der genannten Bestrebungen ist auch auf selbstregulierende Mechanismen der sozialen Kontrolle und der Prävention devianten Betragens innerhalb der von den Untertanen gebildeten Kommunität (insbesondere einer Dorfgemeinde) zurückzuführen.

Der Autor gelangt zum Schluss, dass sich die Sozialdisziplinierungsbestrebungen auf normativer Ebene sowohl in West- als auch in Mittel- und Osteuropa belegen lassen (171). Die allgemeine Ursache des offenbaren Scheiterns in der untersuchten südböhmischen Herrschaft war nach Matlas ein »ganz unterschiedlicher sozialökonomischer Rahmen«, innerhalb dessen die Sozialdisziplinierung in Westeuropa auf einer Seite und in Mitteleuropa auf der anderen Seite verlief. Neben den allgemeinen sozialökonomischen Fak-

toren sieht Matlas die Ursache des Versagens der Sozialdisziplinierung auf der Herrschaft Hluboká in den zahlreichen Mängeln der Patrimonialverwaltung und im vollends unbefriedigenden Funktionieren von Gemeindefürsorgeeinrichtungen.

Einen untrennbaren Bestandteil der vorliegenden Publikation bildet ein umfassender Überblick über die benutzten Quellen und die Literatur. Was die Quellen anbelangt, schöpfte Matlas seine Angaben, wie schon angedeutet, vor allem aus dem Archivfonds Velkostatek (Grundherrschaft) Hluboká nad Vltavou und weiter aus der Matrikelsammlung im SOA Třeboň. Der Literaturüberblick (an die 700 Titel vorwiegend ausländischer, deutschsprachiger Literatur) legt Zeugnis ab von der soliden Orientierung des Autors nicht nur an der Geschichte der untersuchten Region, sondern auch an der relevanten ausländischen Forschung. Die Publikation wird durch ein Verzeichnis der Abkürzungen, eine Auflistung der Bildbeilagen und ein Personennamenregister abgeschlossen.

Das Hauptpositivum des rezensierten Werkes liegt darin, dass sich der Autor bei der Interpretation des umfangreichen Quellenmaterials (das nicht nur gründlich erforscht, sondern auch einer detaillierten Analyse unterworfen wurde) um eine breiter gefasste Anwendung von Konzepten und Anregungen aus der ausländischen Forschung bemüht, als es bisher bei tschechischen Historikern üblich war, die sich mit der Geschichte der Kriminalität und verwandten Themen beschäftigten. Auch Matlas' Arbeit mit den Quellen ist als präzise und fehlerlos anzusehen. Anders gesagt: Die vorliegende Arbeit legt Zeugnis ab von des Autors umfassender und sauber durchgeführter Erforschung der Quellen und von seiner breiten und verlässlichen Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur.

Ein gewisser Mangel der Arbeit hängt mit der an einigen Stellen zutage tretenden Skepsis zusammen, mit der der Autor an rechtshistorische bzw. rechtliche Aspekte der untersuchten Problematik herangeht. In einzelnen Fällen ist es, meiner Ansicht nach, ein Ergebnis zu geringer Kenntnis der Rechtsbezüge des behandelten Themas.

Matlas berührt nur am Rande das Konzept der Normdurchsetzung, an dessen Formulierung sich am Anfang der 90er Jahre maßgeblich u. a. der ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Dieter Simon beteiligte. Wenn auch dieses Konzept bevorzugt bei der Erforschung der europäischen Rechtsgeschich-

te der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angewandt wurde, bin ich der Meinung, dass die Anwendung dieses Konzepts die vom Autor geleistete Interpretation des frühneuzeitlichen Quellmaterials bedeutend bereichern würde. Wie vor einiger Zeit insbesondere von M. Stolleis aufgezeigt wurde, lässt sich das oben genannte Konzept mit Erfolg auch bei dem Studium von frühneuzeitlicher Rechts- und Sozialgeschichte in Anwendung bringen.

Fehlerhafte Darstellungen oder Ungenauigkeiten lassen sich im rezensierten Werk nur sporadisch und nur bei wirklich sorgfältiger Lektüre ermitteln.

Trotz der genannten Einwände, die teilweise auch als eine Anregung zur Diskussion verstanden

werden sollten, stellt die Monographie von P. Matlas einen wertvollen, bedeutenden Beitrag von hoher Qualität zum Studium der Geschichte der Kriminalität und Sozialdisziplinierung in den böhmischen Ländern dar. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass sich das rezensierte Werk in weitaus größerem Maße als bisher in der tschechischen Forschung üblich mit den Ergebnissen der ausländischen, vor allem der deutschen Forschung auseinandersetzt, die es nicht nur rezipiert, sondern auch schöpferisch weiter entwickelt und in manchem methodisch und inhaltlich bereichert.



Diemut Majer

Unbehaglich*

Die Frage, ob das Strafrecht geschlechterbezogen ist, beschäftigt die Forschung seit vielen Jahrzehnten und ist in zahlreichen Veröffentlichungen bejaht und nachgezeichnet worden. Der vorliegende Band greift die Thematik erneut aus der Sicht der Gender-Forschung auf, die mehr und mehr »das Recht« als Steuerungsinstrument gesellschaftlicher Verhältnisse entdeckt. Die Beiträge, die überwiegend aus der Feder von in der Gender-Forschung erfahrenen Sozialwissenschaftlern, Juristen, Germanisten, Kulturwissenschaftlern und Historikern stammen, kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Strukturen des Strafrechts geschlechterbezogen sind: Die Wahrnehmung und Bewertung von gegen Frauen gerichteten und von Frauen begangenen Delikten erfolge aus der jeweils männlichen Perspektive bzw. nach dem traditionellen Rollenbild von Mann und Frau und sie wirke sich meist zu Ungunsten der Frauen

aus. Selbst bei Zuerkennung strafmindernder Umstände habe sich dies oft wirkungsgeschichtlich negativ für die Frauen ausgewirkt.

Die insgesamt zwölf Beiträge wollen vor allem den historischen Wurzeln dieser Unterscheidungen nachgehen, die sie gemäß den Gender-Theorien u. a. dem sozialen Umfeld, den Vorurteilen in der Gesellschaft und dem jeweiligen Zeitgeist zuschreiben. So zeigt der Beitrag zum »Kindsmord in historischen und juristischen Diskursen des 18. Jahrhunderts« (A. Lingner), dass nach vorherrschender Meinung die (angeblich) unkontrollierte Sexualität der Frauen an den Kindstötungen schuld sei. Zum Thema »Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühzeitlichen Österreich« (S. Hehenberger) stellt die Autorin fest, dass die Kategorie »Geschlecht« erst mit der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert Eingang in das Strafrecht fand, vor dieser

* GABY TEMME und CHRISTINE KÜNZEL (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld: Transcript 2010, 275 S., ISBN 978-3-8376-1384-1